Bundesrat Drucksache **403/98**

08.05.98

AS - Fz - Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 30. April 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/10527 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz) - Drucksache 13/10012 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 29.05.98
Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

 „c) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sowie von Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Sondervermögen 60 vom Hundert des Werts dieses Sondervermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,".

 b) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.

2. Nach § 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

 „Einer Förderung steht jedoch nicht entgegen, daß durch Tarifvertrag die Anlage auf die Formen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 beschränkt wird."

3. § 13 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht, hat Anspruch auf Sparzulage nach Absatz 2, wenn sein Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Diese beträgt 35000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes 70000 Deutsche Mark. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind.

 (2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 vom Hundert der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und 10 vom Hundert der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, tritt an die Stelle des Betrages von 800 Deutsche Mark der Betrag von 1000 Deutsche Mark."

4. Dem § 17 werden folgende Absätze angefügt:

 „(6) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1999 angelegt worden sind, gilt § 13 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406).

 (7) § 13 Abs. 2 Satz 2 ist letztmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die im Jahr 2004 angelegt werden."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **403/98** (Beschluß)

29.05.98

Anrufung
des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. April 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz umfassend zu überarbeiten.

Begründung:

Unzweifelhaft besteht Einvernehmen darüber, eine verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen herzustellen und die Verteilung der Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Maßnahmen sozialer zu gestalten. Eine stärkere Förderung der Beteiligung am Produktivkapital von Unternehmen in den neuen Ländern ist zudem ein sinnvoller Weg, das Lohngefälle zwischen West- und Ostdeutschland abzubauen.

Das vom Deutschen Bundestag am 30. April 1998 beschlossene Gesetz ist jedoch in wesentlichen Punkten nicht geeignet, diesen Zielsetzungen zu entsprechen und ausreichende materielle Anreize für eine Beteiligung der Arbeitnehmer an einer Vermögensbildung zu schaffen. Insbesondere bleibt der Handlungsspielraum der Tarifparteien zu eng, und das Vertrauen in die Sicherheit von Arbeitnehmerbeteiligungen wird wegen fehlender Insolvenzsicherung beeinträchtigt.

Der Bundesrat geht davon aus, daß in einem Vermittlungsverfahren die Mängel im Gesetz behoben werden und ein breiter politischer Konsens hergestellt wird, der die Forderungen und Vorstellungen der betroffenen gesellschaftlichen Kräfte weitgehend berücksichtigt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946